



SATZUNG
FÜR MITGLIEDSVERBÄNDE
der
EVANGELISCHEN FRAUENHILFE
IN WESTFALEN E.V.

gültig ab 28.04.2022

§ 1 Name und Zweck

1. Evangelische Frauenhilfen, evangelische Frauengruppen und Einzelmitglieder bilden auf Grund der nachstehenden Satzung einen Bezirksverband im Kirchenkreis Hagen
2. Der Verband trägt den Namen

Bezirksverband Hagen

Er ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V., die unter der Nummer VR 70341 im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen ist. Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. ist Mitglied im Diakonischen Werk RWL als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

3. Der Bezirksverband Hagen fördert Evangelische Frauenhilfen, evangelische Frauengruppen und Einzelmitglieder durch Beratung und Begleitung.
Der Bezirksverband Hagen handelt im Sinne seiner Mitglieder gemeindebezogen, bildungsorientiert und sozial-diakonisch auf den Grundlagen seines evangelischen Glaubens. Er weiß sich der Vision von der Fülle des Lebens für alle Menschen verpflichtet, versteht sich als Wegbereiterin des Reiches Gottes und fördert und vernetzt Frauen und Frauengruppen in diesem Sinne.
Er kooperiert mit anderen Frauengruppen und Organisationen. Er vertritt die Anliegen der Evangelischen Frauenhilfen in der politischen und kirchlichen Öffentlichkeit.
Der Bezirksverband Hagen betrachtet politische Stellungnahmen und die Förderung von Solidarität durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit als seine Aufgabe.

§ 2 Grundlagen

Grundlage aller Frauenhilfearbeit ist die Botschaft der Bibel und das Vertrauen auf die Verheißungen des Evangeliums von Jesus Christus. Die Zuwendung Gottes zu den Menschen wirkt verändernd als Befreiungs- und Heilungsgeschehen in die Lebenswirklichkeit von Frauen hinein.

Auf dieser Grundlage erfahren Frauen in ihren Gruppen Gemeinschaft sowie Begleitung in ihrem Glauben und Leben; sie werden ermutigt und gefördert, Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen.

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. gestaltet ihre Arbeit bildungsorientiert, gemeindebezogen und sozial-diakonisch in der Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; sie fühlt sich den Zielen der Vereinten Evangelischen Mission verpflichtet; sie weiß sich eingebunden in die weltweite Ökumene.

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. versteht sich als Partnerin der Evangelischen Kirche von Westfalen und wird von dieser als freies Werk der Kirche anerkannt und gefördert.

§ 3 Aufgaben

1. Der Bezirksverband Hagen fördert den Austausch der Mitglieder durch geeignete Bildungsangebote. Sie dienen dazu, Frauen zu stärken, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen wahrzunehmen, zu entfalten und in ihren Lebens- und Arbeitsbezügen umzusetzen. Er nimmt dabei Anregungen, Initiativen und Anfragen aus den Mitgliedsgruppen auf.
Er konzentriert seine Angebote auf frauenspezifische Fragestellungen in Theologie, Kirche und Gesellschaft.
2. Der Bezirksverband Hagen entwickelt gruppenübergreifende sozial-diakonische Projekte. Er beteiligt sich an regionalen

sozial-diakonischen Initiativen. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres sozial-diakonischen Engagements.

3. Der Bezirksverband Hagen lädt Mitarbeiterinnen seiner Mitgliedsgruppen (z.B. Gruppenleiterinnen, Kassenführerinnen, Bezirksfrauen) zu Konferenzen ein.
4. Der Bezirksverband Hagen arbeitet zusammen mit anderen Frauenverbänden, mit den Einrichtungen des Kirchenkreises und der Diakonie, mit Organisationen und Fraueninitiativen der Ökumene, der interkulturellen und der interreligiösen Zusammenarbeit.
5. Der Bezirksverband Hagen ist verantwortlich für die Aufnahme und Weitergabe von Informationen und Anliegen der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. Er beteiligt sich an ihren Veranstaltungen, Initiativen, Aktionen und Projekten. Er unterstützt und fördert die von der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. getragenen Arbeitsbereiche und sozial-diakonischen Einrichtungen.
6. Der Bezirksverband Hagen ist verpflichtet, die für die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. bestimmten Anteile der Mitgliedsbeiträge weiterzuleiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr, Auflösung

1. Der Bezirksverband Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Bezirksverbandes Hagen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Bezirksverband Hagen ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Seine Satzung muss vom Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. genehmigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Bei Auflösung des Bezirksverbandes Hagen fällt das Vermögen an die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. Diese darf das Vermögen nur für Aufgaben des ehemaligen Bezirksverbandes verwenden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Bezirksverbandes Hagen sind
 - a. Evangelische Frauengruppen, die eine Satzung für Gruppen der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. beschlossen haben;
 - b. evangelische Frauen als Einzelpersonen, sofern sie dem Zweck, den Grundlagen und Aufgaben des Bezirksverbandes zustimmen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Bezirksverbandes Hagen. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag endgültig.
3. Mitglieder des Bezirksverbandes Hagen haben einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Mitglieder nach § 5, 1a sind verpflichtet, die für die Arbeit des Bezirksverbandes und der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. bestimmten Anteile des Mitgliedsbeitrages weiterzuleiten.
4. Eine Mitgliedsgruppe oder ein Einzelmitglied kann ihren/seinen Austritt unter Angabe der Gründe nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklären.

5. Eine Mitgliedsgruppe oder ein Einzelmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sie/es durch ihre/seine Arbeit den Grundlagen und Aufgaben des Bezirksverbandes nicht mehr entspricht bzw. den Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverbandes nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliedsgruppe oder das Einzelmitglied innerhalb von vier Wochen den Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Bezirksverbandes Hagen sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. den Vertreterinnen der dem Bezirksverband Hagen angeschlossenen Gruppen.
Jede Gruppe entsendet eine stimmberechtigte Vertreterin in die Mitgliederversammlung;
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes des Bezirksverbandes Hagen.
2. Über die Beteiligung der Einzelmitglieder an der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

4. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung können eingeladen werden
 - a. die für die Gruppen, die dem Bezirksverband Hagen angehören, zuständigen Pfarrerinnen / Pfarrer;
 - b. Delegierte des Kreissynodalvorstandes sowie weitere Gäste.

§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere
 - a. Satzungen und Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit,
 - b. die Übernahme neuer Aufgaben oder Einrichtungen,
 - c. gemeinsame Projekte und Schwerpunktthemen,
 - d. die Mitgliedsbeiträge der Gruppen und der Einzelmitglieder,
 - e. vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegte Anträge,
 - f. die Auflösung des Bezirksverbandes.
Der Antrag auf Auflösung muss in zwei Mitgliederversammlungen im Abstand von vier Wochen beraten und entschieden werden. Für die Beschlussfassung bei jeder dieser Mitgliederversammlungen ist die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. ist an diesen Beratungen zu beteiligen. Er muss der Auflösung zustimmen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, die die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin

und der Kassenführerin erfüllen, sowie die in § 10 Abs. 1 genannten weiteren Vorstandsmitglieder.

3. Sie kann für die Durchführung der Arbeit des Bezirksverbandes Ausschüsse berufen.
4. Sie nimmt den jährlichen Arbeitsbericht des Vorstandes entgegen.
5. Sie nimmt den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Sie wählt die beiden Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für das nächste Berichtsjahr.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor Sitzungsbeginn durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von vier Wochen auch erfolgen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 oder dem Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. beantragt wird.
2. Eine satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
3. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so darf die folgende Versammlung über die Gegenstände der gleichen Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende des Bezirksverbandes oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorstand ~~des Vereins~~ festgestellt und von drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
 6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern des Bezirksverbandes zu übersenden. Es ist ebenso wie die Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. zuzusenden.
- Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören
 - a. mindestens drei Personen, die die Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie der Schriftführerin und der Kassenführerin erfüllen;
 - b. weitere Mitglieder des Vorstandes, die für bestimmte Aufgaben - z.B. Projekte - der Frauenhilfearbeit im Bezirksverband verantwortlich sind;
 - c. eine Theologin / ein Theologe aus der Frauenhilfearbeit, die/der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand über eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Bezirksverbandes, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der in § 3 beschriebenen Aufgaben des Bezirksverbandes.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen einsetzen und externe Beratung hinzuziehen.
4. Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. verpflichtet. Er nimmt regelmäßig den Bericht der Vorsitzenden über die Gestaltung der Zusammenarbeit entgegen.
5. Der Vorstand arbeitet mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Pfarrerinnen und Pfarrern in den Gruppen und Gemeinden zusammen.
6. Der Vorstand hält Kontakt zu synodalen und kommunalen Gremien in seinem Bereich.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Bereich des Bezirksverbandes.
8. Der Vorstand berät seine Mitgliedsgruppen. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Gruppen teilzunehmen.
9. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in §§ 7 und 8 vor.
10. Der Vorstand benennt die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V.

§ 12 Die Vorsitzende

1. Die Vorsitzende beruft die satzungsgemäßen Gremien ein und übernimmt deren Leitung. Sie sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse.
2. Falls der Bezirksverband Hagen eine Geschäftsstelle errichtet, arbeitet diese nach den Weisungen der Vorsitzenden.
3. Die Vorsitzende ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. Sie gibt dem Vorstand des Bezirksverbandes regelmäßig Bericht.
4. Aufgaben der Vorsitzenden können weiteren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden (Leitungsteam). Die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten wird vom Vorstand beschlossen und ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Sitzung des Vorstandes leitet die Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. An den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere Mitarbeiterinnen des Verbandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Genehmigung, Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung am 08. November 2021 beschlossen.

Grundlage: Mustersatzung des Landesverbandes der Evangelischen Frauenhilfe e.V. von Westfalen, beschlossen auf deren Mitgliederversammlung im Jahr 2015

Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. hat diese Satzung am 06.12.2021 genehmigt.

Sie tritt damit in Kraft.

Evangelische Frauenhilfe
in Westfalen e.V.

Feldmühlenweg 10
59494 Soest

Postfach 1361
59473 Soest

Birgit Reiche
Leitende Pfarrerin



Alexandra D. ...
Birgitte ...
Barbara Schippan
Jugrid Schaeffer

Vorstand
Evangelische Frauenhilfe
Bezirksverband Hagen
Dödterstr. 10, 58095 Hagen